

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt werden.

### **Alternativen:**

Keine. Die obgenannte Richtlinie ist bis spätestens 20.10.2007 umzusetzen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Auswirkungen auf die Beschäftigung österreichischer Staatsbürger in Österreich dürften auf Grund der Erfahrungen bezüglich der schon seit 1994 (Inkrafttreten des EWR-Abkommens) die Berufe Forstwirt, Forstassistent, Förster und Forstadjunkt betreffenden allgemeinen Berufsanerkenntnisrichtlinien marginal sein, da weiterhin nur vereinzelt Anerkennungsanträge gestellt werden dürften.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Nicht von Relevanz.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch die vorgesehenen Regelungen werden die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, Celex-Nr. 32005L0036, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 141, Celex-Nr. 32006L0100, sowie die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004 S. 44, Celex-Nr. 32003L0109, umgesetzt und im Sinne der Rechtsklarheit das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30.4.2002 S. 6, Celex-Nr. 22002A0430(01), berücksichtigt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Durch die bis 20.10.2007 umzusetzende Richtlinie 2005/36/EG, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005 S. 22, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist im Sinne des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft den sonstigen EU-Staatsangehörigen unter bestimmten Voraussetzungen die Aufnahme oder die Ausübung der nach dieser Richtlinie als reglementiert geltenden, in § 105 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Forstgesetzes 1975 genannten Berufen Forstwirt, Forstassistent, Förster, Forstadjunkt und Forstwart auf Grund der in den Herkunftsstaaten erworbenen Ausbildungen zu gewähren. Schon durch die seit 1994 (Inkrafttreten des EWR-Abkommens) auch für Österreich geltenden, allgemeinen Anerkennungsrichtlinien 89/48/EWG, ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989 S. 16, und 92/51/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992 S. 25, war den Staatsangehörigen der EG-Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen der Zugang zu den vorgenannten Berufen, mit Ausnahme des Forstwarts, zu gestatten. Das mit diesen mit Wirkung 20.10.2007 durch die eingangs genannte Richtlinie aufgehobenen Richtlinien eingeführte System wird beibehalten. Die nunmehr umzusetzende, allgemeine und spezifische Berufsqualifikationsrichtlinien zusammenfassende, neue Richtlinie 2005/36/EG dehnt die allgemeine Anerkennung grundsätzlich auf alle reglementierten Berufe aus und umfasst damit auch den Beruf Forstwart.

Dieses Recht der Anerkennung der in der Schweiz erworbenen Ausbildungen ist auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. L 114 vom 30.4.2002 S. 6 bzw. BGBl. III Nr. 133/2002, auch den Schweizer Staatsangehörigen einzuräumen. Nach Art. 9 iVm Anhang III dieses Abkommens sind die schon obgenannten Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG auch auf Schweizer Staatsbürger anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass im Anhang III die neue Richtlinie 2005/36/EG genannt werden wird.

Ebenso ist dieses Recht infolge der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.1.2004 S. 44, in Verbindung mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, Art. 4, auch diesen bestimmten Nicht-Unionsbürgern einzuräumen. Nach dessen Art. 11 Abs. 1 lit. c dieser Richtlinie sind die langfristig Aufenthaltberechtigten betreffend die Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise gemäß den einschlägigen nationalen Verfahren wie eigene Staatsangehörige zu behandeln.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Da auch weiterhin nur mit vereinzelt Anerkennungsanträgen zu rechnen ist, ist der damit verbundene Verwaltungsaufwand nicht von Bedeutung.

#### **Kompetenzgrundlage:**

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Forstwesen“).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 104 Abs. 4 zweiter Satz):**

Zur Umsetzung der vorgenannten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ist vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Forstorgane nicht nur wie bisher bei den EWR-Staatsangehörigen, sondern auch bei den Schweizer Staatsangehörigen und den langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen abzusehen.

#### **Zu Z 2 (§ 106 Abs. 3 Z 1):**

§ 106 Abs. 3 ForstG regelt neben § 1 Abs. 2 der Forstlichen Staatsprüfungsverordnung die Zulassungsvoraussetzungen zu den Staatsprüfungen für den höheren Forstdienst und den Försterdienst. Die Zulassung zu diesen Prüfungen, um im Falle der erfolgreichen Absolvierung berechtigt zu sein, die Berufe „Forstwirt“ oder „Förster“ antreten und ausüben zu können, soll explizit auch für die Fälle vorgesehen werden, dass die entweder in den EWR-Vertragsstaaten, der Schweiz oder dem Drittstaat abgelegte Ausbildung gemäß § 109 Abs. 4 des Entwurfs anerkannt und damit die Berechtigung zur Ausübung der Berufe Forstadjunkt oder Forstassistent erworben wurde.

In diesen Fällen sind als Nachweise der Bescheid über die Anerkennung und im Falle der Vorschreibung einer die Ausbildungsunterschiede ausgleichenden Maßnahme nach § 109 Abs. 8 des Entwurfs das Zeugnis über die Ablegung der Eignungsprüfung oder die Bewertung über die erfolgreiche Absolvierung des Anpassungslehrganges vorzulegen.

**Zu Z 3 (§ 109 Überschrift):**

Die gegenwärtige Überschrift von § 109 „Anerkennung ausländischer Prüfungszeugnisse“ soll hinsichtlich der im Anerkennungsverfahren zu berücksichtigenden Berufsqualifikationen, das sind nach Art. 3 Abs. 1 lit. b der RL 2005/36/EG Ausbildungs-, Befähigungsnachweise und/oder Berufserfahrung, erweitert werden.

**Zu Z 4 (§ 109 Abs. 3 bis 7 und angefügte Abs. 8 bis 14):**

Abs. 3 beinhaltet die auch nach Art. 63 der RL 2005/36/EG und Art. 26 der RL 2003/109/EG geforderte Bezugnahme auf diese Richtlinien.

Bei Abs. 4 handelt es sich um die grundlegende Bestimmung betreffend die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikationen. Unter Berufsqualifikationen sind gemäß Art. 3 lit. b der RL 2005/36/EG Berufsqualifikationen (oder Ausbildungen im Sinne der Diktion des ForstG) zu verstehen, die durch Ausbildungs- oder sonstige Befähigungsnachweise und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Abs. 5 differenziert, so wie die entsprechende Bestimmung des Art. 13 der RL 2005/36/EG, zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen. Als reglementierter Beruf gilt nach Art. 3 Abs. 1 der RL 2005/36/EG eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, die nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmte Berufsqualifikationen gebunden sind. Verfügt in einem solchen Fall ein Staatsangehöriger eines Herkunftsstaates über diese Ausbildungen für einen, dem jeweiligen österreichischen Forstberuf nach § 105 Abs. 1 ForstG entsprechenden Beruf ist ihm der Zugang zu diesem oder dessen Ausübung zu gewähren, wenn die Nachweise im Sinne des Abs. 7 Z 1 und 2 des Entwurfs erbracht werden. Erforderlichenfalls ist, bei Vorliegen der in Abs. 8 des Entwurfs genannten Voraussetzungen, eine die Unterschiede zwischen ausländischen und österreichischen Ausbildung ausgleichende Maßnahme in Form eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung vorzuschreiben. Weiters ist in Umsetzung von Art. 53 der RL 2005/36/EG vorgesehen, dass die Person deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über die für die Ausübung des die Anerkennung betreffenden Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen muss.

Ist der entsprechende Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert, hat der Antragsteller, sofern nicht Abs. 6 des Entwurfs zutrifft, zusätzlich nachzuweisen, diesen Beruf zumindest zwei Jahre in den der Antragstellung vorhergehenden zehn Jahren ausgeübt zu haben. Zudem muss in diesem Fall aus den Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen hervorgehen, dass deren Inhaber und nunmehrige Antragsteller auf die Ausübung vorbereitet wurde. Wiederum ist gegebenenfalls eine ausgleichende Maßnahme vorzuschreiben.

Mit Abs. 6 wird die Regelung des Art. 13 Abs. 2 dritter Satz der RL 2005/36/EG umgesetzt, worin auf Art. 3 Abs. 1 lit. d (richtig lit. e) und Art. 11 lit. b bis e Bezug genommen wird. Als „reglementierte Ausbildung“ nach Art. 3 Abs. 1 lit. e gilt eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist, aus einem oder mehreren Ausbildungsgängen besteht und gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, Berufspraxis oder ein Berufspraktikum ergänzt wird. Art. 11 lit. b bis e beinhalten Qualifikationsniveaus, beginnend mit einer Sekundarausbildung bis hin zu einer mindestens vierjährigen Universitätsausbildung.

Abs. 7 beinhaltet in Z 2 die gemäß Art. 13 iVm Art. 11 der RL 2005/36/EG zumindest nachzuweisenden Qualifikationsniveaus. Als zumindest erforderliches Qualifikationsniveau gilt jenes, welches unmittelbar unter dem in Österreich erforderlichen Qualifikationsniveau liegt. Dieses Mindestniveau der ausländischen Ausbildungen wurde entsprechend der jeweils nach § 105 Abs. 1 ForstG erforderlichen Ausbildung durch Bezugnahme auf das Qualifikationsniveau nach Art. 11 der Richtlinie vorgesehen.

In Abs. 8 ist vorgesehen, dass bei Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen, welche zusammengefasst bestimmte Unterschiede der Ausbildungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht beinhalten, dem Antragsteller die Ablegung einer Eignungsprüfung oder die Absolvierung eines Anpassungslehrganges vorzuschreiben ist. Die Auswahl, welche dieser Ausgleichsmaßnahmen der Antragsteller erfüllen will, bleibt diesem überlassen.

Mit Abs. 9 wird Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie umgesetzt, wonach bei der Vorschreibung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges die Verhältnismäßigkeit zu wahren und zuvor zu prüfen ist, ob wesentliche Unterschiede der Fächer der Ausbildungen durch Kenntnisse aus der Berufserfahrung ausgeglichen werden können.

In Abs. 10 soll im Sinne der vorbesagten Verhältnismäßigkeit eine Abstufung hinsichtlich der vorzuschreibenden Höchstdauer für den Anpassungslehrgang getroffen werden, welche nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie mit drei Jahren begrenzt ist. Vorgesehen ist weiters, dass der Anpassungslehrgang – wie sinngemäß schon gegenwärtig im § 109 Z 2 ForstG normiert, als praktische Tätigkeit jedenfalls die Gebiete zu umfassen hat, die für den die Anerkennung betreffenden Beruf maßgeblich sind. Der Anpassungslehrgang soll weiters unter der Verantwortung eines leitenden Forstorgans abzuleisten sein.

In Abs. 11 soll die Bestätigung der erfolgreichen Absolvierung des Anpassungslehrganges entsprechend dem gegenwärtigen § 109 Abs. 6 ForstG vorgesehen werden.

In Abs. 12 soll entsprechend Art. 3 lit. h der Richtlinie geregelt werden, welchen Inhalt die Eignungsprüfung hat.

Nach Abs. 13 soll die Eignungsprüfung hinsichtlich der Berufe Forstwirt und Forstassistent von der Staatsprüfungskommission für den höheren Forstdienst und hinsichtlich der Berufe Förster, Forstadjunkt und Forstwart durch die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst abgenommen werden. Die die Staatsprüfung für den leitenden Forstdienst betreffenden Regelungen sind sinngemäß anzuwenden. Es besteht damit die Möglichkeit, die Prüfung jedenfalls zu einem Termin im Jahr abzulegen.

Abs. 14 betrifft das Anerkennungsverfahren selbst und wird damit Art. 51 Abs. 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt. Die vom Antragsteller zur Beurteilung des Antrags auf Zulassung zu den in den § 105 Abs. 1 ForstG genannten Berufen vorzulegenden Unterlagen sind im Anhang VII der Richtlinie genannt. Dem Antragsteller ist binnen eines Monats die Vollständigkeit der Unterlagen zu bestätigen. Anderenfalls wäre innerhalb dieses Zeitraums ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen und müsste folglich der Antrag bei Nichterbringung innerhalb der vorzuschreibenden, angemessenen Frist zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Anerkennung und damit dem Recht auf Zugang zum oder zur Ausübung des jeweiligen Forstberufes oder erforderlichenfalls der Vorschreibung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges oder die Nichtanerkennung hat spätestens innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu ergehen.